

Betriebssatzung der Stadtwerke Bendorf/Rhein vom 12.12.2007

Der Stadtrat der Stadt Bendorf hat auf Grund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Das Wasserwerk, die Abwassereinrichtung, der Bauhof und das Schwimmbad im Sayntal sind zu einem Eigenbetrieb verbunden und werden nach den Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke, die Ableitung und unschädliche Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken sowie das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen. Ferner gehören die Tätigkeiten des Bauhofes als städtischer Hilfsbetrieb und die Bereitstellung des Schwimmbades im Sayntal zum Zweck des Eigenbetriebes.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name der Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Bendorf/Rhein“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.560.000,00 EUR
Davon werden zugeordnet:

1.	dem Wasserwerk	1.030.000,00 EUR
2.	den Abwassereinrichtungen	1.530.000,00 EUR
3.	dem Bauhof	250.000,00 EUR
4.	dem Schwimmbad	0,00 EUR

§ 4

Werkausschuss

- (1) Der Stadtrat wählt einen Werkausschuss, der aus Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern besteht. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Näheres regelt die Hauptsatzung der Stadt Bendorf/Rhein.
- (2) Außer in den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werkausschuss insbesondere über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 15.000,-- EUR übersteigen,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen des ZwVG, der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten und die nach § 4 der Hauptsatzung auf den Ausschuss für Grundstücke, Umwelt, Planen, Vergabe und Bauen übertragen sind.
 4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

§ 5

Bürgermeister/Beigeordneter mit Geschäftsbereich

- (1) Der Beigeordnete, zu dessen Geschäftsbereich der Eigenbetrieb gehört, ist Vorgesetzter der Werkleitung; der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Beigeordnete kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Stadt, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6

Werkleitung

- (1) Es wird ein Werkleiter und sein Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 7. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 50.000. EURO nicht übersteigt,
 8. die Stundung von Forderungen bis zu .5.000. EURO. und
 9. der Erlass von Forderungen bis zu 1.000 EURO.

§ 7

Wirtschaftsplan, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Stadtkasse verbunden ist.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Bestimmungen dieser Betriebssatzung treten am 01. Januar 2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 11. August 1980 außer Kraft.

Bendorf/Rhein, den 12. Dezember 2007
Stadtverwaltung Bendorf/Rhein
Der Bürgermeister:

-Syré-
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006, gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bendorf/Rhein, Im Stadtpark 1-2, 56170 Bendorf, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6, Satz 2, Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bendorf, den 12. Dezember 2007

Stadtverwaltung Bendorf/Rhein
Der Bürgermeister

-Syré-
Bürgermeister